

Niederschrift über die 11. Sitzung des Gemeinderates - öffentlich -

Sitzungsdatum: Dienstag, den 27.04.2021
Beginn: 19:05 Uhr
Ende: 21:35 Uhr
Ort, Raum: in der Dreifachturnhalle Ahorn

Öffentliche Sitzung

Ö/1 Eröffnung der Sitzung

18:30 Uhr – Ortstermin Baustelle Lehrschwimmbecken

Die Mitglieder des Gemeinderates Ahorn wurden im Rahmen eines Ortstermines über den Baufortschritt des Lehrschwimmbeckens und der Außenanlagen der Grundschule informiert.

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Martin Finzel, eröffnete um 19:05 Uhr die 11. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ahorn der Wahlperiode 2020/2026.

Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßte die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Mitarbeiter/innen der Verwaltung, Herrn Ulrich Platsch, Herrn Philipp Eckerlein, 3 Zuhörer sowie die Berichterstatte(r)innen der beiden Coburger Tageszeitungen und erinnerte wiederholt an die Maskenpflicht.

Die Tagesordnung wird um folgenden Tagesordnungspunkt ergänzt:

TOP 12: Beschluss: Bebauungsplan „Pferdehaltung in Eigennutzung Wohlbach“ – Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Erlass einer Veränderungssperre

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 23.02.2021

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.02.2021 wurde genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/3 Bekanntgabe der vom Bürgermeister aufgrund des Art. 37 Abs. 3 GO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und die zwischenzeitlich besorgten, unaufschiebbaren Geschäfte

Es lagen keine Sachverhalte vor.

Ö/4 Sonstige amtliche Mitteilungen und Berichte über Veranlasstes aus der letzten Sitzung

Impfzentrum Witzmannsberg

Der Pachtvertrag mit dem Landratsamt Coburg für das Impfzentrum in der Kulturhalle Witzmannsberg wurde bis 30.09.2021 verlängert.

Kostenlose Corona-Schnelltests im Bürgerhaus Linde

Am 09.04.2021 wurde in Ahorn ein Corona-Testzentrum im Bürgerhaus Linde eröffnet. Bürgermeister Martin Finzel konnte dafür Apothekerin Marta Martin von der Ahorn Apotheke gewinnen. Jeden Freitag besteht jetzt die Möglichkeit, jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr kostenlos einen Corona-Schnelltest zu machen. Wer einen Schnelltest machen möchte, braucht keinen extra Termin, sondern kann einfach vorbeikommen. Allerdings nur wenn keine typischen Erkältungs- oder Corona-Symptome vorliegen. In diesem Fall, muss umgehend ein PCR-Test im Testzentrum auf der Lauterer Höhe, Coburg, durchgeführt werden. Dies gilt auch, wenn der Schnelltest positiv ausgefallen ist, ein Nachweis über das Ergebnis der Schnelltestung wird im Anschluss ausgehändigt.

Brand in Witzmannsberg

Dank des schnellen Eingreifens der Freiwilligen Feuerwehren konnte der am 09.04.2021 in Witzmannsberg im Casimir Privat gemeldete Brand schnell beseitigt werden. Ursache für den Alarm war ein in Brand geratenes Radio im Keller. Dank an die Feuerwehrmänner/-frauen, die einen größeren Personen- und Sachschaden vermeiden konnten.

Schutz von Frosch, Molch & Co

In einer kurzfristigen Aktion mit dem Landratsamt Coburg sicherten die Mitarbeiter des Bauhofes den trocken gefallenen Teich am Sandberg in Ahorn. Gerade noch rechtzeitig vor der Laichsaison wurde die stark beschädigte Innenfolie entfernt und eine neue Teichfolie eingebracht.

VHS Außenstelle hat ihre neuen Räume bezogen

Lange war die VHS in Ahorn in vielen unterschiedlichen Räumen zu Gast und hatte fast die Rolle eines Wanderzirkus. Jedes Jahr war es für die ehrenamtlichen Leitungen der VHS eine große Herausforderung, für die möglichen Kursangebote auch die notwendigen Räume zu finden. Mit der Sanierung des Schusterbaus an der Grundschule in Ahorn hat diese kräftezehrende Phase ein Ende. Die VHS hat mit drei übereinanderliegenden Räumen einen eigenen Trakt im Schusterbau der Johann-Gemmer-Grundschule erhalten. Die Räume sind über einen eigenen Eingang zu erreichen, barrierefrei durch einen Aufzug und Toilettenanlagen, die komplett neu saniert worden sind.

Digitaler Stammtisch der Ahorner Vereine

Als Auftakt für einen Austausch der Vereine untereinander, aber auch mit der Verwaltung, hat die Gemeinde Ahorn am 02.03.2021 den ersten „digitalen Stammtisch“ angeboten. Der Stammtisch erfolgte in Form einer Videokonferenz mit Vereinsvorsitzenden, Vertretern der Kirchen und Feuerwehren vor Ort. Zweck dieser Konferenz war es, über die aktuellen Lage in der Coronazeit mit den einzelnen Vereinen zu sprechen, gemeinsam neue Perspektiven zu entwickeln und eine Anregung bzw. Vertiefung der Zusammenarbeit untereinander anzustreben. Der nächste digitale Stammtisch ist für den 04.05.2021 geplant.

Ein weiteres großes Projekt der Gemeinde Ahorn in Zusammenarbeit mit dem Förderkreis e.V.

wird die Planung eines Ehrenamtskongresses sein. Dieser ist für Anfang Juli geplant. In verschiedenen Vorträgen und Foren können sich Vereinsmitglieder und ehrenamtlich Tätige zu verschiedenen ausgewählten Themen informieren, so die Hauptidee des Kongresses.

Bürgerinformationsbroschüre

Da auch die jährlichen Bürgerversammlungen wegen der Coronabestimmungen derzeit leider nicht stattfinden dürfen, hat die Gemeinde Ahorn ihren Jahresrückblick in einer Bürgerinformationsbroschüre zusammengefasst. Die Broschüre wurde letztes Wochenende in alle Haushalte der Gemeinde verteilt. „Die Broschüre ist nicht nur als Druck erhältlich, sondern kann auch digital auf der Homepage www.ahorn.de eingesehen werden.

Partnerschaft Stadt Eisfeld

Am 23.04.2021 hat eine gemeinsame Besprechung zwischen Bürgermeister und Partnerschaftsbeauftragten der Gemeinde Ahorn und der Stadt Eisfeld stattgefunden.

Ö/5 Bekanntgabe der freigegebenen Beschlüsse aus den nicht öffentlichen Sitzungen

Auftragsvergabe für ein neues Feuerwehrfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Ahorn

Nach arbeitsintensiven Wochen der Vorbereitung und Ausschreibung konnte der Gemeinderat Ahorn in seiner Sitzung vom 23. Februar 2021 einstimmig die Anschaffung eines neuen Hilfeleistungslöschfahrzeugs (HLF 20) in Form eines Fahrgestells der Firma MAN, eines feuerwehrtechnischen Aufbaus inkl. Löschwassertank der Firma Ziegler und eine feuerwehrtechnische Beladung der Firma Ludwig vergeben. Der Gesamtpreis des neuen Löschfahrzeugs in Höhe von 462.962,93 Euro liegt in Höhe des Haushaltsansatzes und wird mit einer Förderung von 125.000 Euro bezuschusst.

Depotneubau an der Alten Schäferei - Beauftragung des Fraunhofer Institutes für die fachliche Beratung

Es hat sich bereits in der baulichen Planungsphase gezeigt, dass dem Thema Lagertechnik große Beachtung geschenkt werden muss, denn eine falsche Anordnung von Stützen, Fundamenten und Leitungen könnten das Ergebnis einer optimalen Regalierung maßgeblich verschlechtern. Daher ist eine Abstimmung hinsichtlich Bau und späterer Ausstattung zwingend im Einklang zu betrachten. Daher hat der Gemeinderat Ahorn einstimmig Herrn Dipl.-Rest. Lars Klemm vom Fraunhofer Institut aus Holzkirchen mit den notwendigen Beratungsleistungen in der laufenden Planungsphase beauftragt.

Auftragsvergabe für die Sanierung eines Abschnittes der Ringstraße

Im Rahmen einer Freihändigen Vergabe wurden zwei Firmen zur Angebotsabgabe für die Sanierung und Verkehrssicherung eines Abschnittes der Ringstraße geben. Die mindestnehmende Fa. Stammberger Hoch- und Tiefbau aus Rödental wurde einstimmig vom Gemeinderat beauftragt.

Ö/6 Haushaltssatzung 2021 mit Anlagen der Gemeinde Ahorn; Beschlussfassung incl. Wirtschaftsplan der Gemeindewerke mit Anlagen

Sachverhalt:

Auf die Beratung zum Haushaltsplan 2021 nebst Finanzplan 2020-2024 der Gemeinde Ahorn sowie auf die Beratung und den Beschluss des Werkssenats zum Wirtschaftsplan 2021 nebst

Finanzplan und Investitionsprogramm 2020-2024 und die Beratung sowie den Beschluss des Personalausschusses zum Stellenplan 2021 wird Bezug genommen.

Die in diesen Sitzungen getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse haben Eingang in die Haushaltsansätze der nun zur Beschlussfassung vorliegenden Haushaltssatzung 2021 und der Anlagen hierzu:

- Haushaltsplan 2021 nebst Finanzplan und Investitionsprogramm 2020-2024
- Stellenplan 2021
- Wirtschaftsplan 2021 der Gemeindewerke Ahorn nebst Finanzplan und Investitionsprogramm 2020-2024

Die Einbringungsrede des 1. Bürgermeisters Martin Finzel sowie die Stellungnahmen der Fraktionsführer der drei Fraktionen SPD/DIE GRÜNE, CSU und FREIE WÄHLER sind Bestandteil der Niederschrift.

Das Gremium fasste einstimmig folgende Beschlüsse:

6.1. Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Haushaltsplan der Gemeinde Ahorn für das Jahr 2021 in der vorliegenden Form zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

6.2. Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung der Gemeinde Ahorn für das Jahr 2021 in der vorliegenden Form zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

6.3. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2020-2024 der Gemeinde Ahorn zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

6.4. Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Investitionsplan 2020-2024 der Gemeinde Ahorn zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

6.5. Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Wirtschaftsplan der Gemeindewerke 2021 mit Anlagen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/7 Verabschiedung von Ulrich Platsch in den Ruhestand

Sachverhalt:

Ab dem 01.05.2021 hat Herr Ulrich Platsch Anspruch auf die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge. Mit heutigem Tag wird daher gemäß §25 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 62 des Bayerischen Beamtengesetzes Herr Platsch die Ruhestandsurkunde überreicht.

Herr Ulrich Platsch begann am 01.01.1980 seinen Dienst in der Gemeinde Ahorn als Kämmerer der Verwaltung. Folgende Beamtenlaufplan wurde von Herrn Platsch in der Gemeinde Ahorn durchlaufen:

01.07.1981: Ernennung zum Verwaltungsinspektor

01.01.1983: Ernennung zum Verwaltungsoberinspektor

01.01.1985: Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

01.01.1990: Ernennung zum Verwaltungsamtmann

01.01.2001: Ernennung zum Verwaltungsamtsrat

Bürgermeister Finzel hat Herrn Platsch den Dank und die Anerkennung, auch im Namen des Gemeinderates, für die der Gemeinde Ahorn geleisteten treuen und vorbildlichen Dienste ausgesprochen und die Ruhestandsurkunde sowie ein Präsent des Gemeinderates ausgehändigt. Das Gremium wünschte Herrn Platsch für die Zukunft alles Gute und viel Gesundheit, damit er noch viele Jahre sein großes Hobby Reisen unternehmen kann.

Herr Ulrich Platsch führte in einem ausgiebigen Bericht zurück auf die Anfänge seiner Beamtenlaufbahn in der Gemeindeverwaltung Ahorn und schilderte eindrucksvoll die Veränderungen der Arbeitsabläufe in der Verwaltung und beschrieb bildlich die von ihm begleiteten Baumaßnahmen über die Jahrzehnte hinweg.

Ö/8 Bestellung Philipp Eckerlein zum Standesbeamten

Sachverhalt:

Im Personalausschuss vom 07.07.2020 wurde die Qualifizierung von Herrn Philipp Eckerlein zum Standesbeamten beschlossen. Aufgrund von Einschränkungen rund um Corona konnte Herr Eckerlein die Prüfung zum Standesbeamten erst im März absolvieren. Diese beendete Herr Eckerlein mit Erfolg. Mit Bescheid vom 06.04.2021 wurde vom Landratsamt Coburg – Untere Standesamtsaufsichtsbehörde - die Ausnahmegenehmigung zur Bestellung von Herrn Philipp Eckerlein zum Standesbeamten erteilt.

Bürgermeister Martin Finzel händigte Herrn Eckerlein die Bestellungsurkunde zum Standesbeamten der Gemeinde Ahorn aus und wünschte ihm viel Erfolg für die neuen Aufgaben.

Ö/9 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Seniorenbeirates

Sachverhalt:

Der Seniorenbeirat wird im Mai dieses Jahres neu gewählt. Zur Vereinfachung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden folgende Änderungen der Satzung vorgeschlagen:

Zeitraum der Tätigkeit: Die gewählten und berufenen Mitglieder werden nur noch für drei anstatt sechs Jahre in den Seniorenbeirat berufen. Betrifft § 4 Abs. 1 und 2

Jahreshauptversammlung: Der Sozialausschuss bietet den Vertretern des Seniorenbeirates die Möglichkeit über ihre Arbeit zu berichten. Daher wird die Jahreshauptversammlung des Seniorenbeirates nun von der Teilnahme am Sozialausschuss abgelöst. Der Seniorenbeirat berichtet regelmäßig vor dem Sozialausschuss und/oder dem Gemeinderat. Betrifft § 5 Abs. 1.

Nachrücken: Statt Neuwahlen beim Ausscheiden eines Mitgliedes während einer Amtszeit, wird das Nachrücken, der als nächste Ersatzperson festgestellten Person, vorgeschlagen. Betrifft § 5 Abs. 2.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

Satzung über die Seniorenvertretung in der Gemeinde Ahorn vom 17. Dezember 2002

(geändert durch die Satzung vom 05.10.2005 und

geändert durch die Satzung vom 27.04.2021)

Die Gemeinde Ahorn erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde Ahorn beruft zur Förderung der besonderen Belange ihrer älteren Mitbürger einen Beirat.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Ahorn“.

§ 2 Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Ahorn hat die Aufgabe, für die Interessen älterer Menschen im Gemeindegebiet einzutreten. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, welche die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch. Er vermittelt solche Ratsuchende an die zuständigen Stellen und hält Kontakt mit diesen.
- (2) Der Seniorenbeirat ist ein Forum für den Erfahrungsaustausch der verschiedenen Seniorengruppen in allen Ahorner Vereinen, Organisationen und Institutionen und Ansprechpartner für alle Senioren der Gemeinde Ahorn.

-
- (3) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
 - (4) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Es besteht Versicherungsschutz beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband.
 - (5) Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates sind von der Verwaltung innerhalb eines Monats, vom Gemeinderat oder einem seiner Ausschüsse innerhalb von zwei Monaten zu behandeln.
 - (6) Die Gemeindeverwaltung ist bei den Verwaltungsarbeiten im Seniorenbeirat behilflich, insbesondere werden alle Einladungen zu Sitzungen durch die Verwaltung erledigt.
 - (7) Die Gemeinde Ahorn stellt dem Seniorenbeirat zum Abhalten von Bürgersprechstunden für 3 Stunden wöchentlich einen Büroraum zur Verfügung.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Dem Seniorenbeirat gehören an:

1. als feste Mitglieder
 - a) der 1. Bürgermeister der Gemeinde Ahorn oder ein von ihm bestimmter Vertreter aus dem Gemeinderat als Vorsitzender
 - b) ein Vertreter aus dem Gemeinderat
 - c) ein Vertreter der Sportvereine
 - d) ein Vertreter der Wohlfahrtsverbände, so weit in der Gemeinde Ahorn eine Untergliederung des Verbandes als Verein besteht (z.B. Marienverein – BRK, VdK etc.).
 - e) ein Vertreter der beiden Kirchengemeinden mit Sitz in der Gemeinde Ahorn (Evang. Kirchengemeinde Ahorn und Kath. Filialkirchengemeinde Witzmannsberg).
2. Fünf Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ahorn die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

§ 4 Berufung und Wahl der Mitglieder

- (1) Die in § 3 Ziffer 1 genannten Mitglieder werden von den Vereinen, Organisationen und Institutionen vorgeschlagen und vom Gemeinderat für drei Jahre in den Seniorenbeirat berufen.
- (2) Die in § 3 Ziffer 2 genannten Mitglieder werden durch eine Wahl ermittelt und vom Gemeinderat für drei Jahre in den Seniorenbeirat berufen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Ortsbürger die älter als 60 Jahre sind. Zur Wahl sind alle stimmberechtigten Einwohner über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ahorn einzuladen. Die Wahl wird von der Gemeinde vorbereitet und durchgeführt.
- (4) Kandidaturen für den Seniorenbeirat müssen bis einen Monat vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Gewählt wird durch eine vorbereitete Liste, auf der höchstens 5 Namen angekreuzt werden dürfen.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat berichtet regelmäßig vor dem Sozialausschuss und/oder dem Gemeinderat.
- (2) Er wählt aus den Mitgliedern nach § 3 Ziffer 2 einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied des Beirates während einer Amtszeit aus, so rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.
- (3) Den Mitgliedern des Seniorenbeirates nach § 3 Ziffer 2 („kleiner Seniorenbeirat“) bleibt es unbenommen sich in kürzeren Zeitabständen zu treffen und zu beraten. Beschlüsse, die dem Gemeinderat oder der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden sollen, können jedoch nur im Rahmen einer Sitzung des gesamten Seniorenbeirates („großer Seniorenbeirat“) gefasst werden.
- (4) Dem Seniorenbeirat bleibt es unbenommen bei Bedarf Vertreter anderer Behörden, Verbände und Organisationen zu den Sitzungen gemäß Absatz 1 hinzuzuziehen.
- (5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ahorn
Ahorn, den 27. April 2021

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

Ö/10 Depot an der Alten Schäferei: Bauantrag

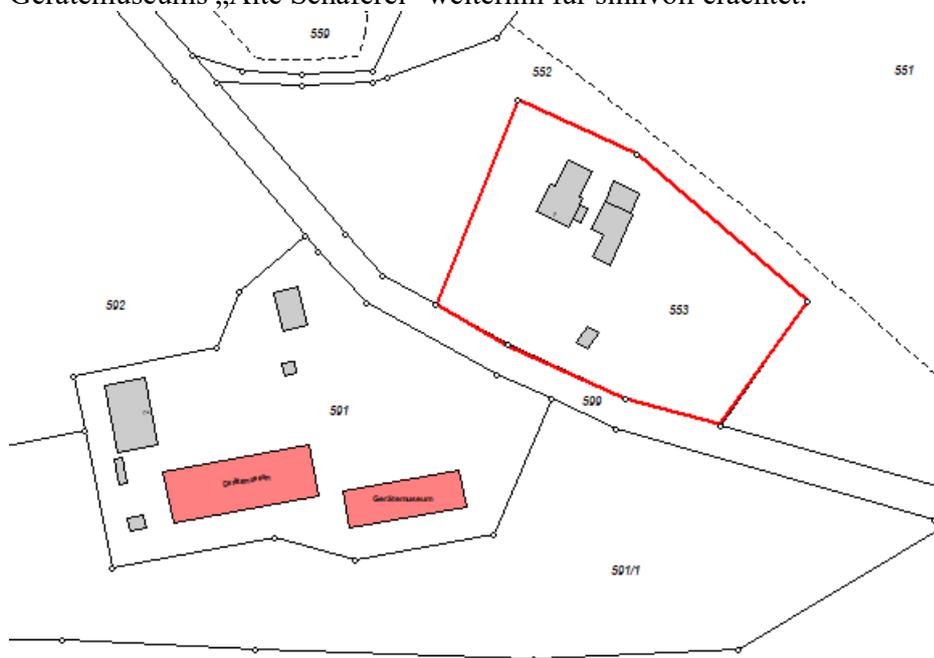
Sachverhalt:

Auf der insgesamt 4.369 m² großen Flächen südlich der Bundesstraße B 303 ist die Errichtung eines zentralen Museumsdepots für das Gerätemuseum „Alte Schäferei“ geplant. Das Gelände wurde in Vergangenheit als „verwilderte“ Streuobstwiese genutzt. Es befinden sich dort keine amtlich kartierten Biotope oder schützenswerte Lebensräume. Die Bestandsaufnahme ergab, dass sich keine schützenswerten Flächen wie Wasserschutzgebiete, geschützte Tier- und Pflanzenarten oder Landschaftsschutzgebiete im Planungsbereich befinden. Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wie Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, biologische Vielfalt sind jedoch zu erwarten und sind entsprechend im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auszugleichen. Insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf Pflanzen und Tiere sind erheblich und müssen durch entsprechende Maßnahmen gemindert werden. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt und Maßnahmenvorschläge bereits erarbeitet. Im Rahmen der notwendigen Ausgleichsbilanzierung wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

Die Ursprüngliche Genehmigungsplanung vom Architekturbüro Glodschei wurde im Rahmen eines Planer-Wechsels, neu ab Leistungsphase 5 ist das Architekturbüro Archi Viva beauftragt, nochmals auf den Prüfstand gestellt. Vor allem räumliche Änderungen, Verkehrswege im Außenbereich aber auch Veränderungen an der Außenfassade wurde hier einer Prüfung unterzogen und in den Gremien in Vergangenheit vorgestellt. Insbesondere auch durch das Mitwirken der Fachplaner von Gebäudetechnik, Tragwerksplanung, Brandschutz und Innenausstattung (Regalsysteme) wurden Objektteile optimiert und der gewünschten Nutzung angepasst.

Das nunmehr vorgelegte Ergebnis einer überarbeiteten Genehmigungsplanung nebst Stellungnahmen der Fachplaner soll der Bauaufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden. Da es zu dem bereits im vergangenen Jahr eingereichten Bauantrag keine Genehmigung seitens des Landratsamtes gab, wurde mit diesem vereinbart, keine Tektur sondern einen gänzlich neuen Bauantrag einzureichen.

Nach Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird der ausgewiesene Standort für das zentrale Museumsdepot des Gerätemuseums „Alte Schäferei“ weiterhin für sinnvoll erachtet.



Beschluss:

Für den Neubau eines Depotgebäudes für das Gerätemuseum des Coburger Landes, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/11 6. Flächennutzungsplanänderung Sonderbaufläche Pferdehaltung in Eigennutzung

Sachverhalt:

Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn nimmt von den eingebrachten Anregungen und Bedenken am 27.04.2021 Kenntnis.

Der Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Datum vom 17.09.2021 hat in der Zeit von 08.02.2021. – 08.03.2021 öffentlich ausgelegen. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen waren zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Ahorn unter http://www.ahorn.de/gv_ahorn/Rathaus/Bebauungspläne/ eingestellt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Insgesamt sind 27 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben worden. Von den angeschriebenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben 14 geantwortet. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind 3 Stellungnahmen eingegangen.

Beschlüsse:

Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind eingegangen:

1. Landratsamt Coburg – Untere Naturschutzbehörde

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine wesentlichen Bedenken. Die Flächen werden bereits jetzt zur Pferdehaltung genutzt. Es sollte jedoch auch der Gehölzbestand um das Wohngebäude als zu erhaltend festgesetzt werden. Außerdem fällt der angrenzende Wohlbach mit seinem Ufergehölz als naturnahes Fließgewässer unter den Schutz des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG und darf daher nicht beeinträchtigt werden. Hier ist ein ausreichender Abstand vorzusehen.

Wasserrecht

Die Stellungnahme vom 12.07.2019 gilt – wasserrechtliche Belange betreffend – unverändert fort. Mit der Empfehlung, ausreichend große Uferstreifen darzustellen, hat sich die Gemeinde noch nicht auseinandergesetzt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen und werden nun im Flächennutzungsplan ergänzt und festgesetzt.

Der Gehölzbestand um das Wohngebäude befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und wird nicht im Bebauungsplan aufgenommen.

Der unter Schutz stehende Uferstreifen und der angrenzende Wohlbach, als naturnahes Fließgewässer, werden im Flächennutzungsplan aufgenommen als 5 m breite, zu erhaltende Baum- und Heckenstrukturen festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 5 mehrheitlich beschlossen

2. SÜC Energie und H2O GmbH

Auf dem genannten Flurstück liegt ein Niederspannungskabel, das bei Baumaßnahmen zu sichern ist. Sollte es stören, muss es gegebenenfalls umgelegt oder stillgelegt werden. Die Leitungspläne für den angegebenen Bereich wurden beigelegt. Weitere Anregungen und Einwendungen bestehen seitens der SÜC nicht.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis und in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen. Der Leitungsplan wird als Information der Begründung beigelegt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 5 mehrheitlich beschlossen

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind 3 Stellungnahmen eingegangen:

1. Andre und Andrea Oberender, 96482 Ahorn - Schafhof

Stellungnahme:

Hiermit legen wir fristgerecht Einwand gegen die Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes ein. Der Einwand wird wie folgt begründet:

Zum Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderatssitzung

„Jeder Landwirt könne das Grundstück und die Flächen auf den Weg der Privilegierung nutzen ist nicht korrekt.“

Eine Umnutzung von Dauergrünland und Auffüllen von Schotter im Außenbereich ist jedem Landwirt untersagt und bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies bezieht sich vor allem auf Umbruch von Dauergrünland und zusätzlich die Lage im sensiblen Bereich. Hangneigung und 2 wasserführende Gräben.

„Viele vorgebrachte Hinweise sind nicht Bestandteil des Verfahrens, sondern müssen in späteren Verfahren geprüft und geregelt werden.“

Die Gemeinde duldet die Änderung der Fläche im Außenbereich schon seit Mai 2018 ohne den Einwendungen der Bürger nachzugehen. Seit diesem Zeitpunkt liegt die Einkoppelung, Auslegen von Teppichen und ein Auffüllen mit Schotter vor. Dies hätte unverzüglich gestoppt werden und die Herstellung vom ursprünglichen Zustand verlangt werden müssen. Bei einem Landwirt hätte ein sofortiger Baustopp stattgefunden und Sanktionen wegen der nicht genehmigten Umnutzung wäre die Folge gewesen. Ein Beginn der Maßnahmen hätte erst nach Änderung des Flächennutzungsplanes mit notwendigen baulichen Genehmigungen erfolgen dürfen.

Änderungsplan Koenig + Kühnel:

Zu Auswirkung Sachgüter

Die Fläche stellt keine dauerhafte Grünfläche bzw. wasserdurchlässige Fläche dar, da sie mit Teppichen und Schotter verändert wurde. Durch die intensive Pferdehaltung ist die restliche

Grasnarbe so zerstört worden, dass die Fläche nur noch verunkrautet ist und stellt somit ebenfalls keine Grünfläche dar. Dies war nach den letzten starken Regenfällen gut zu sehen, wie das Wasser auf den Teppichen stand und nicht versickern konnte.

Zu Ergebnis Sachgüter

Jede landwirtschaftliche Grünfläche ist im Sinne des Gesetzes hochwertig und schützenswert, daher gibt es ein gesetzliches Umbruch- bzw. Umnutzungsverbot.

Zu Schutzgut Boden

Die geplante Nutzung und Ausführung ähnelt keiner landwirtschaftlichen Nutzung im engeren Sinne.

Zu Landschaftsbild

„Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da die Nutzung am Ortsrand sich in den Bestand einpasst.“

Im derzeitigen Zustand, der schon fast drei Jahre anhält, ist die Annahme des obigen Satzes sehr fragwürdig gegenüber zu stellen. Jedem der das Anwesen vom Vorbesitzer und jetzt kennt, wird dem zustimmen, dass das ein großer Irrtum ist. Das Ortsbild am Ortseingang Wohlbach ist total heruntergekommen und verwahrlost. Es ist ein Schandfleck für Wohlbach und somit für die Gemeinde.

Zusammenfassend

Die Antragstellerin hätte sich im Vorfeld des Kaufes von dem Anwesen bei der Gemeinde erkundigen müssen, ob die Pferdehaltung in dieser Größenordnung an den Standort möglich ist und welche rechtlichen Auflagen und Anforderungen damit verbunden sind. Die Gemeinde hätte berücksichtigen müssen, dass die Immissionen für Wohlbach ausgeschöpft sind. Dies ist auch bei privater Tierhaltung im Baurecht hinterlegt. Aus diesem Gesichtspunkt hätte eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Nachhinein nicht stattfinden dürfen. Es ist interessant feststellen zu dürfen, dass in der Gemeinde Ahorn mit zweierlei Maß gemessen wird.

Beschluss:

Der Umweltbericht ist der Fachbehörde zugegangen, die entsprechenden umweltrelevanten Forderungen wurden im Flächennutzungsplan festgeschrieben. Weiterführende detaillierte Anforderungen werden im Rahmen des Bauantragsverfahrens geregelt. Da es sich eben nicht mehr um eine landwirtschaftliche Fläche handelt, wird der Bereich im Flächennutzungsplan zu einer Sonderbaufläche umgewandelt. Die Nutzung einer Pferdehaltung in Eigennutzung ähnelt einer landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne, dass es um Tierhaltung geht.

Die Untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Coburg wurde am Verfahren beteiligt. Einwände bezüglich der Geruchsbelastung wurden nicht angezeigt. Das Wasserwirtschaftsamt hat bezüglich der Nähe zum Wohlbach Forderungen gestellt. Diese werden im Flächennutzungsplan aufgenommen:

Der Vorhabenbereich wird östlich vom Wohlbach und nördlich von einem Seitengewässer (aus Bereich Drudelloch), beides Gewässer 3. Ordnung gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG begrenzt. Die Randstreifen zu den Gewässern sind demnach als wassersensible Bereiche eingestuft. Eine Ermittlung von Überschwemmungsgebieten oder Aufzeichnungen über abgelaufene Hochwasserereignisse liegen zwar hier nicht vor, es ist aber bei Hochwasser von Überflutungen der Randbereiche auszugehen. Daher ist folgendes zu beachten:

- In einem Abstand von 5 m zu den OK Uferböschungen dürfen keine landwirtschaftlichen Materialien, Futtermittel (z.B. Rundballen) oder Holz gelagert werden.
- Futterraufen müssen ebenfalls mindestens einen Abstand von 5 m zu den OK Uferböschungen haben.

-
- Die Art der Weidezäune ist so zu wählen, dass sie keine Hochwasser-Abflussbehinderung darstellen. Es dürfen keine engmaschigen Zäune verwendet werden, die eine Verklausungsgefahr bewirken. Gegen stromführende Weidezaunbänder mit festen Pfosten bestehen keine Einwände.
 - Der Pferdekot ist regelmäßig ordnungsgemäß zu beseitigen, insbesondere im Nahbereich zu den Gewässern, um zusätzliche Nährstoffeinträge in die Gewässer zu vermeiden.

Im weiteren Bauantragsverfahren sind folgende Nachweise zu führen:

- Es ist abzuklären, wo die Tiere im Winter untergebracht werden und wo eine Dunglege vorgesehen ist, da die Freiflächen für die angegebene Anzahl Pferde für eine ganzjährige Haltung im Freien nicht ausreichen.
- Sofern die Niederschlagswasserbeseitigung nicht über eine zentrale Abwasseranlage erfolgt, ist sie vom Grundstückseigentümer vorzunehmen. Das auf den Dach- bzw. Hofflächen anfallende Niederschlagswasser muss dabei ordnungsgemäß und unbeschadet Dritter beseitigt werden. Die flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone hat dabei Vorrang vor der linienförmigen oder punktuellen Versickerung bzw. der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer.
- In diesem Zusammenhang muss der Planer der Entwässerungsanlage abklären, ob die Voraussetzungen für ein erlaubnisfreies Einleiten von Niederschlagswasser vorliegen.
- Bei landwirtschaftlichen Betriebsflächen ist auch darauf zu achten, dass Betriebsabwässer und stark verunreinigtes Niederschlagswasser nicht ungehindert in den Untergrund versickern oder in ein Gewässer abgeleitet werden, sondern über dichte Anlagenteile in den betrieblichen Kreislauf zu integrieren sind. Die Entwässerungsbereiche zwischen unverschmutztem bzw. nur gering verschmutztem Oberflächenwasser (z.B. Dachflächen) und stark verschmutztem Oberflächenwasser z.B. Niederschlagswasser von den betrieblichen Verkehrsflächen, sind klar abzugrenzen.
- Ebenso ist zu beachten, dass bei landwirtschaftlichen Betrieben stark verschmutzte Flächen wie Waschplätze, Dungplatten, Umschlageplätze oder Auslaufflächen getrennt von den übrigen Hofflächen zur Güllegrube zu entwässern sind.

Bei der „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ geht es nicht darum, dass ein Grundstück nicht aufgeräumt ist, sondern dass weiträumige Veränderungen stattfinden. Für die Beseitigung von „Schandflecken“ ist das Ordnungsamt zuständig. Dies ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 5 mehrheitlich beschlossen

2. Fam. Wiesenbauer, 96482 Ahorn - Wohlbach

Stellungnahme:

Auf Grund der unbeachteten geforderten Bedingungen im Schreiben vom 26.06.2019 legen wir fristgerecht begründeten Widerspruch ein.

Das Plangebiet liegt im landwirtschaftlichen geprägten Umfeld ohne Tierhaltung. Auf dem als ehemals landwirtschaftliche bezeichneten Anwesen wurde seit mindestens 40 (vierzig)

Jahren keine Milchviehhaltung mehr betrieben. Die zur Genehmigung geplante Pferdehaltung grenzt direkt an unmittelbarer Wohnbebauung. Als besonders unverschämt ist das Vorgehen der

neuen Besitzer, die sofort nach Grunderwerb vor zwei Jahren ohne Genehmigung u. Flächenplanänderung mit der Pferdehaltung begonnen haben. Seit zwei Jahren schreiten Gemeinde u. Behörden nicht ein um der illegalen Pferdehaltung u. Aufschotterung der Grünflächen Einhalt zu gebieten. Die Gemeinde macht keine Unternehmungen um die alt eingessene Nachbarschaft zu schützen, obwohl diese schon durch den landwirtschaftlich untypischen Hähnchenmaststall in Wohnortnähe stark belastet wird. Bei Nutzung mit 10 oder mehr Pferden, wie es bereits zwei Jahre ungenehmigt erfolgt, kommt es nachweislich wie auch bei anderen Pferdehaltern zu erhöhter Geruchsmission u. Lärm. Durch die Aussage der Gemeinde, das ca. 10 Pferde gehalten werden und keine konkrete Anzahl angegeben wird, besteht die Gefahr, dass sich die Immissionen weiter deutlich überschritten werden. Die Aussage der Gemeinde Ahorn, dass für die Nutzung andere Standorte auf Grund möglicher Geruchsmissionen schwer zu finden sind, bedeutet gleichzeitig, das umliegende Bewohner (Schutzgut Mensch) in der unmittelbaren Nachbarschaft diese zu ertragen haben und bewusst in Freizeit u. Erholung belästigt werden. Dass es It. Koenig + Kühnel zu keiner Beeinträchtigung von Nachbarn kommt, ist nicht haltbar u. steht in Widerspruch!

Schon beim Bau der Hähnchenmastanlage wurde seitens der Gemeinde behauptet, dass die Höhe der Immissionen in Wohlbach voll ausgeschöpft sind. Die Zustimmung des Gemeinderates auf Änderung des Flächennutzungsplans wegen Pferdehaltung ist schon deshalb inakzeptabel u. nicht nachvollziehbar. Durch die Pferdehaltung entstehen Auswirkungen auf umliegende Bereiche durch Lärm des Mistförderbandes und Traktorfahrten auch nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- u. Feiertagen. Ebenso die metallenen Futterraufen, die durch Benutzung der Pferde scheppern.

Die Aussage von Frau Hochfeld, das die Bewirtschaftung der Eigentümer selbst durchgeführt wird obwohl einer angestellten Kraft gekündigt wurde zweifeln wir auf Grund der hohen Anzahl an Pferden stark an. Wir gehen davon aus, dass auf Grund der vielen Pkw u. Personen vor Ort, hierunter auch ungemeldete Einstaller befinden (an Hand von Eigentumsurkunden leicht überprüfbar) und diese nach Genehmigung zunehmen.

Einer genannten Flächennutzungsplanänderung wegen Hobbypferdehaltung mit hoher Anzahl an Pferden können wir nicht zustimmen, da wir schon jetzt dem Höchstmaß an Immissionen der Hähnchenmastanlage u. illegalen Pferdehaltung ausgesetzt sind.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Coburg wurde am Verfahren beteiligt. Einwände bezüglich der Geruchs- bzw. Lärmbelastung wurden nicht angezeigt.

Die allgemeinen Ruhezeiten gelten von 22 Uhr bis 6 Uhr. Die **Nichteinhaltung** der gesetzlichen Regelungen gilt als Ordnungswidrigkeit. Sie sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.

Die Anzahl der Tiere ist auf 10 Pferde begrenzt.

Das Veterinäramt weist darauf hin und prüft, dass tiergesundheitsrechtliche und tierschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden und verweist insbesondere auf die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 09. Juni 2009.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 5 mehrheitlich beschlossen

3. Rainer und Verena Bohl, 96482 Ahorn - Wohlbach

Stellungnahme:

Am 04.03.2021 fanden sich in der Gemeindeverwaltung Ahorn Rainer und Verena Bohl, Schafhofer Str. 26 ein. Grund des Kommens war die Änderung für die FlurNr.1101 der Gemarkung Wohlbach. Seitens der Gemeindeverwaltung waren mit anwesend, Herr Bauamtsleiter Marten Büttner und Herr Bauamtssachbearbeiter Martin Reinfelder, die Anlieger gaben zu obengenanntem Vorhaben folgendes zur Niederschrift:

1. Geruchsbelastung

Eine Anhäufung von Mist sei auf besagtem Gelände vorhanden, dies führe zu einer erhöhten Geruchsbelastung. Des Weiteren sei eine Entfernung durch die Grundstückseigentümer bisher versäumt worden.

2. Artgerechte Haltung

Weiterhin wird eine negative Auswirkung auf das Wohl der Tiere vermutet, da keine Parzellierung des Grundstücks erfolgt sei und somit die Tiere in den Fäkalien stehen bzw. laufen müssten. Durch die fehlende Parzellierung sei auch ein ausreichender Bewuchs der Fläche nicht möglich, da eine dauerhafte Nutzung durch die Tiere vorliege. Des Weiteren soll eine mangelnde Kontrolle durch die Grundstückseigentümer vorliegen, diese sollen nur 1-mal täglich in den Abendstunden vor Ort sein. Eine ausreichende Beaufsichtigung der Tiere sei zu bezweifeln. Es soll auch Schutt und Unrat auf dem Grundstück liegen und ausreichende Bewirtschaftung der Fläche würde nicht erfolgen, es sehe sehr ungepflegt aus.

3. Beeinträchtigung Ortsbild

Aufgrund oben genannter Unansehnlichkeiten wird eine Wertminderung der Grundstücke besagter Anlieger befürchtet. Weiterhin entstehe aufgrund der Ortsrandlage an der Ortseinfahrt ein schlechter Eindruck über den Ort und das Ortsbild würde verschandelt.

4. Weitergehende Befürchtungen

Es herrsche Unverständnis ob die bisherige Anzahl der Pferde nötig sei, bzw. bestehen Bedenken ob sich diese in Zukunft weiter erhöhe. Es sei auch in Frage gestellt ob eine so große Anzahl (aktuell 10) als Hobby gehalten werden dürfen. Weiterhin sei Kunstrasen verlegt worden, die Anlieger seien verwundert auf welcher Grundlage dies geschehen dürfe. Des Weiteren wird bei positivem Genehmigungsbescheid befürchtet, dass etwaige Auflagen der Nutzung nicht eingehalten bzw. nicht ausreichend kontrolliert oder bereits vorab Geleistetes nicht wiederhergestellt werde könne.

Oben genannte Punkte seien durch die Anlieger bereits an die Grundstückseigentümer herangetragen, jedoch wäre diesen nicht genügend Beachtung geschenkt worden.

Beschluss:

Die Untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Coburg wurde am Verfahren beteiligt. Einwände bezüglich der Geruchs- bzw. Lärmbelastung wurden nicht angezeigt.

Bei der Beeinträchtigung des Ortsbildes und für die Beseitigung von „Schandflecken“ ist das Ordnungsamt zuständig. Dies ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Die Verwaltung wird jedoch Kontakt zur Grundstückseigentümerin aufnehmen und die Bedenken der Anlieger nochmals ansprechen.

Die Anzahl der Tiere ist auf 10 Pferde begrenzt.

Das Veterinäramt weist darauf hin und prüft, dass tiergesundheitsrechtliche und tierschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden und verweist insbesondere auf die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten vom 09. Juni 2009.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 5 mehrheitlich beschlossen

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für die Fl.-Nr. 1161 Gmkg. Wohlbach – Sonderbaufläche (S) Pferdehaltung in Eigennutzung, Gemeinde Ahorn wird in der vorliegenden Form mit den eingearbeiteten, beschlossenen Änderungen gebilligt und festgestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 5 mehrheitlich beschlossen

**Ö/12 Beschluss: Bebauungsplan "Pferdehaltung in Eigennutzung Wohlbach" -
Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie
Erlass einer Veränderungssperre**

Sachverhalt:

Wie dem Gemeinderat bekannt ist, wurde es im Zuge der sechsten Flächennutzungsplanänderung den Eigentümern des Flurstücks Schafhofer Straße 28, FlNr. 1161, Gemarkung Wohlbach, grundsätzlich ermöglicht, eine Pferdehaltung in Eigennutzung zu betreiben. Die Intension der Gemeinde Ahorn hinter diesem Vorhaben war, den leerstehenden landwirtschaftlichen Betrieb einer neuen Nutzung zuzuführen und den Ortseingang von Wohlbach in einer Art neu zu beleben, der gleichzeitig den stadtnahen Charakter zu Coburg behält, aber auch einen Bogen zu den ländlich geprägten Wurzeln des Ortes schlägt. Das Konzept der Eigentümerin, eine Pferdehaltung in Eigennutzung die nicht das Ausmaß eines landwirtschaftlichen Großbetriebes annimmt, erfüllt aus Sicht der Gemeinde diesen Zweck. In der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und in der öffentlichen Auslegung hat die Gemeinde Ahorn jedoch festgestellt, dass das Vorhaben die Gemüter bewegt und die Sorge der Anwohner besteht, diesen Zweck nicht zu erfüllen. Aus den Stellungnahmen der Anwohner wurde der Wunsch nach einer weiterführenden Regelung der Art und des Maßes der Nutzung der Fläche ersichtlich. Die Gemeinde Ahorn möchte diesem Wunsch nun nachkommen und die Fläche im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens überplanen. Die Gemeinde Ahorn legt großen Wert auf eine partnerschaftliche Erarbeitung einer möglichen Entwicklung des Geländes zusammen mit den Eigentümern und den Anwohnern. Um ein unkontrolliertes Bauen zu vermeiden, ist mit dem Beschluss zur Aufstellung eines innerörtlichen Bebauungsplans der Erlass einer Veränderungssperre über das Gelände verbunden.



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Pferdehaltung in Eigennutzung Wohlbach“ in der Ortslage von Wohlbach

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück mit der Nummer 1161 der Gemarkung Wohlbach. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zum Beschluss gehörigen Lageplan ersichtlich. Es soll eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Gemeinderat beschließt:

2. Die Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet „Pferdehaltung in Eigennutzung Wohlbach“

Die Satzung wird Bestandteil der Beschlussfassung und der Niederschrift beigelegt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 1 mehrheitlich beschlossen

Ö/13 Sachstand der Baumaßnahmen

Über den Sachstand der Baumaßnahme Lehrschwimmbecken und Außenbereich der Grundschule wurden die Gemeinderäte bereits anlässlich des Ortstermines ausführlich informiert.

Ö/14 Anfragen

Gemeinderat Alexander Zech weist darauf hin, dass im Hinblick auf die Pferdehaltung auch ein Problem bei der Familie Dressel auftritt, da auch hier wesentlich mehr Pferde gehalten werden, als ursprünglich angegeben.

Der Hinweis wird an die Verwaltung / Ordnungsamt der Gemeinde zur Prüfung des Zustandes des Grundstückes, auch baurechtlich, weitergegeben.

Gemeinderätin Julia Griebel fragt nach dem Sachstand zum Spielplatz in Witzmannsberg. Hierüber wird 1. Bürgermeister Finzel in der nichtöffentlichen Sitzung berichten.

**Gemeinde Ahorn
Ahorn, 26.05.2021**

Martin Finzel
Vorsitzender

Christine Blinzler
Schriftführer/in